

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2018 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	25.09.2018 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	18.09.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	11.09.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen	11.09.2018 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	12.09.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	12.09.2018 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	05.10.2018 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	05.10.2018 ab 07:00 Uhr
---	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	18.09.2018 ab 07:00 Uhr
Fellheim	18.09.2018 ab 07:00 Uhr
Pleiß	18.09.2018 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	17.09.2018 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	17.09.2018 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

17.09.2018 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	20.09.2018 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	20.09.2018 ab 07:00 Uhr
Stetten	20.09.2018 ab 07:00 Uhr
Unteregg	21.09.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 24.09.2018 ab 08:00 Uhr
Lauben 24.09.2018 ab 08:00 Uhr
Westerheim 19.09.2018 ab 07:00 Uhr
Kammlach 26.09.2018 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

28.09.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen 27.09.2018 ab 07:00 Uhr
Kirchheim 27.09.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 10.09.2018 ab 08:00 Uhr
Lautrach 10.09.2018 ab 08:00 Uhr
Legau 10.09.2018 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

21.09.2018 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

28.09.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 12.09.2018 ab 07:00 Uhr
Lachen 12.09.2018 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 14.09.2018 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 14.09.2018 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 19.09.2018 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 19.09.2018 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 02.10.2018 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 01.10.2018 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 13.09.2018 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 13.09.2018 ab 07:00 Uhr
Hawangen 14.09.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 26.09.2018 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 26.09.2018 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 27.09.2018 ab 07:00 Uhr
Salgen 27.09.2018 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

24.09.2018 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	04.10.2018 ab 08:00 Uhr
Türkheim	04.10.2018 ab 08:00 Uhr
Wiedergeltingen	04.10.2018 ab 08:00 Uhr
Rammingen	04.10.2018 ab 08:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	01.10.2018 ab 08:00 Uhr
Mattsies	01.10.2018 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	01.10.2018 ab 08:00 Uhr
Ziegelstadel	28.09.2018 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springmäcker (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 8. August 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **706.622 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **140.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **430.603 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2017 von insgesamt **199 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.163,83 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 199 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	173
<u>Markt Wald</u>	<u>26</u>
Gesamt	199

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	374.343 €
<u>Markt Wald</u>	<u>56.260 €</u>
Gesamt	430.603 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ettringen, 14. August 2018
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat